

S.-H. Gemeindetag • Reventluallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 11.02.2022

Reventluallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 68/22

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Neue Teststrategie der Bundesregierung

Neue Teststrategie der Bundesregierung

Nach langer Diskussion hat die Bundesregierung am 11. Februar 2022 Änderungen der Teststrategie und Änderungen der Coronavirus-Testverordnung beschlossen (siehe zuletzt info-intern Nr. 16/22). Die Änderungen treten am 12. Februar 2022 in Kraft.

Die am 24. Januar 2022 zwischen Bund und Ländern verabredete Begrenzung von PCR-Tests auf Personal in medizinischen Einrichtungen (siehe info-intern Nr. 38/22) ist damit vom Tisch. Das Bundesgesundheitsministerium ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die verfügbaren Testkapazitäten ausreichen. Die Ansprüche auf einen PCR-Test nach einem Antigentest zur Eigenanwendung oder in einem Testzentrum bleiben bestehen. Allerdings soll die Inanspruchnahme von PCR-Tests reduziert werden. Auf folgende Neuregelungen durch die Änderung der Coronavirus-Testverordnung ist hinzuweisen:

- Eine rote Warnmeldung auf der Corona-Warn-App reicht nicht mehr aus, um einen PCR-Test zu bekommen.
- Die Ansprüche auf eine variantenspezifische PCR-Testung werden gestrichen.
- Die bisherige Vorgabe, dass ein Genesenennachweis nur auf Basis eines PCR-Tests erfolgen kann, wird gestrichen. Im Grundsatz würde die Verordnung damit auch Genesenennachweise auf Basis von Antigen-Schnelltests ermöglichen. Dies setzt allerdings neben der praktischen Umsetzung eine Anpassung der entsprechenden fachlichen Vorgaben des Robert Koch Instituts voraus. Das ist noch nicht erfolgt.

Das Bundesgesundheitsministerium hat eine Aktualisierung der nationalen

Teststrategie als fachliche Orientierungshilfe vorgenommen, in der wegen der stärker werdenden Beanspruchung der PCR-Testkapazitäten eine Priorisierung der PCR-Tests nach verschiedenen Personengruppen empfohlen wird. Vorrangig sollen demnach PCR Tests bei Personen mit dem Risiko schwerer Verläufe, zur Aufrechterhaltung medizinischer Einrichtungen (Arztpraxen, Krankenhäuser, Pflegedienste, Rettungsdienste) und zum Schutz vulnerabler Bereiche (Pflege, Reinigungshilfe) genutzt werden.

Außerdem sollte einer PCR-Testung in der Regel erst ein korrekt durchgeführter, qualitativ hochwertiger Antigentest (zur Eigenanwendung) vorausgegangen sein. Ein PCR-Test nach einem zertifizierten Antigen-Schnelltest wird dagegen als nicht notwendig bezeichnet.

Diesem info-intern sind beigefügt

- als **Anlage 1** eine Erläuterung dieser Konkretisierungen der nationalen Teststrategie durch das Bundesgesundheitsministerium
- als **Anlage 2** eine graphische Übersicht der nationalen Teststrategie.

Die Landesregierung wird Anfang der 7. Kalenderwoche den Quarantäneerlass hinsichtlich der Frage anpassen, auf welche Weise nach einem positiven Selbsttest bzw. positiven Antigen-Schnelltest eine Bestätigungstestung zu erfolgen hat.

- Ende info-intern Nr. 68/22 -

Anlagen